

EURO-LETTER

Nr. 118

Januar 2005

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format [Englisch] verfügbar: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_118.pdf

Portugiesische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Deutsche Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.lglf.de/ilga-europa/euro-letter/index.htm>

Italienische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.trab.it/euroletter>

Französische Übersetzungen verfügbar unter: <http://www.france.qrd.org/assocs/ie-paris2005/euroletter/>

Ungarische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.hatter.hu/template.php?page=main>

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter: steff@inet.uni2.dk * <http://www.steffenjensen.dk>

Sie können den Euro-Letter [in Englisch] per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an: eurolletter-subscribe@yahoogroups.com

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter [auf Englisch] im Internet zugänglich unter:

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter:

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa-Homepage: <http://www.ilga-europe.org/>

In dieser Ausgabe

- **LGBT-RECHTE SOLLTEN VERHANDLUNGSGEGENSTAND ZWISCHEN EU UND TÜRKEI SEIN**
- **VERBESSERTES DEUTSCHES GESETZ ZUR LEBENSPARTNERSCHAFT**
- **KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG SEXUELLER ORIENTIERUNG IN DER BESCHÄFTIGUNG: GESETZGEBUNG IN 15 EU-MITGLIEDSTAATEN**
- **FRANKREICH VERABSCHIEDET GESETZ GEGEN ANSTIFTUNG ZUM HASS GEGENÜBER HOMOSEXUELLEN**

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_118.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen: LGBT = Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender) EG = Europäische Gemeinschaft(en); EU = Europäische Union; NGO = nichtstaatliche Organisation

LGBT-RECHTE SOLLTEN VERHANDLUNGSGEGENSTAND ZWISCHEN EU UND TÜRKIE SEIN

Von ILGA-Europa

Am 17. Dezember 2004 vereinbarten Führer der Europäischen Union, die Verhandlungen über die Mitgliedschaft mit der Türkei 2005 zu beginnen. Obgleich die Verhandlungen bis zu fünfzehn Jahre dauern könnten und es keine Garantie für den Beitritt der Türkei in die Europäische Union gibt, ist das eine bedeutende Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei.

Die ILGA-Europa fordert die EU dringend auf, die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) in den Überwachungsprozess für Menschenrechte und als ein Beurteilungskriterium für die Bereitschaft der Türkei, der Union beizutreten, aufzunehmen.

Zur Zeit bietet die türkische Gesetzgebung keinen Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Die Türkei ist als einziger europäischer Mitgliedstaat übrig geblieben, der LGBT-Menschen verbietet, Soldat/in zu werden. Die Streitkräfte betrachten Homosexualität immer noch als psychische Erkrankung.

Patricia Prendiville, Geschäftsführerin der ILGA-Europa, erklärte: "Ich hoffe, dass die EU der Menschenrechtssituation im Allgemeinen und den Menschenrechten von LGBT-Menschen im Besonderen ernsthafte Aufmerksamkeit schenken wird, wenn sie den Beitritt der Türkei in die EU verhandelt. Ich hoffe außerdem, dass die Verhandlungen die türkischen Behörden anspornen werden, die EU-Standards für LGBT-Rechte zu erfüllen und erforderliche Gesetze zu verabschieden, die die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität verbieten."

VERBESSERTES DEUTSCHES GESETZ ZUR LEBENSPARTNERSCHAFT

Von Wolf Sieberichs

Das deutsche Gesetz vom 15. Dezember 2004 wird am 01. Januar 2005 in Kraft treten. Dieses Gesetz gleicht die deutsche Lebenspartnerschaft weiter an das Eherecht an: die Bestimmungen zur Verlobung (insbesondere das Recht eines/r Verlobten, keine Zeugenaussagen zu machen), Aufhebung, Eigentumsverhältnisse [Güterstände] und Witwer/nrenten werden genau gleich sein. Das Steuerrecht bleibt außen vor und das Eintragungsverfahren wird weiterhin durch das jeweilige Landesgesetz geregelt – was vom Standesamtverfahren wie für die Ehe in den meisten nördlichen Ländern bis hin zu Notaren in Bayern reicht.

Was höchst wichtig ist, das Gesetz erlaubt jetzt die Stiefkindadoption. §9 (7) des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft lautet jetzt: "Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend." Das bedeutet im Grunde, dass eine solche Adoption das Kind zu einem gemeinsamen Kind beider Lebenspartner/innen macht (§1754 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuchs legt das für Ehegatten/innen fest und die Worte "gelten entsprechend" bedeuten, dass Sie "Ehegatte/in" durch "Lebenspartner/in" ersetzen sollen; das überträgt sich ausdrücklich auf das gemeinsame Sorgerecht §1754 (3) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.) Andererseits findet §1742 des Bürgerlichen Gesetzbuchs direkt Anwendung - und nicht durch Entsprechung – und diese Bestimmung verbietet eine zweite Adoption durch jemand anderen als den/die Ehegatten/in des/der Adoptierenden solange die erste Adoption nicht zurück gezogen wurde und der /die Adoptierende (oder eine/r der Adoptierenden) lebt (aber nur solange das Kind minderjährig ist - §1768 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das heißt, dass ein/e Lebenspartner/in das Kind des/r anderen Partners/in adoptieren kann, außer ein adoptiertes Kind, wenn das Kind noch minderjährig ist und der Adoptivelternteil lebt. Das Kind wird dann als gemeinsames Kind der Lebenspartner/innen in jeder Hinsicht betrachtet.

Natürlich beinhaltet das auch, dass es nun sicher ist, dass entsprechende Adoptionen, die in Übersee vorgenommen wurden, der deutschen öffentlichen Ordnung (ordre public) nicht entgegenstehen und unter den gleichen Bedingungen wie jede andere Adoption anerkannt werden sollten.

Die offizielle Veröffentlichung des Gesetzes von 2004 kann hier gefunden werden [in deutscher Sprache aber eingeschränkter Zugriff!]:

<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl104s3396.pdf>

Eine kompakte Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts [in deutscher Sprache] ist zu finden unter:

<http://www.lsvd.de/lpartg/lpartg-neu.html>

KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG SEXUELLER ORIENTIERUNG IN DER BESCHÄFTIGUNG: GESETZGEBUNG IN 15 EU-MITGLIEDSTAATEN

Bericht der Europäischen Experten/innengruppe zur Bekämpfung von Diskriminierung sexueller Orientierung über die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf bis zum April 2004, herausgegeben von Kees Waaldijk und Matteo Bonini-Baraldi in Zusammenarbeit mit Alan Littler.

Die vollständige englische Fassung dieses 660-seitigen Berichts ist jetzt online verfügbar; siehe: www.emmeijers.nl/experts. Von der französischen Fassung ist bis jetzt nur Kapitel 20 online verfügbar, der Rest wird im Januar 2005 folgen. Für jedes Kapitel gibt es eine englische und französische Zusammenfassung.

Der Bericht enthält nicht nur Kapitel über jeden der fünfzehn Staaten, die seit dem 01. Mai 2004 die Europäische Union bildeten, sondern auch ein Kapitel über europäisches Recht (von Matteo Bonini), eine genaue und kritische vergleichende Analyse (von Kees Waaldijk) und eine thematische Studie über diskriminierende Partner/innen-Vergünstigungen (von Alan Littler). Der Bericht konzentriert sich auf die Gesetzgebung, die in den fünfzehn Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt oder vorgeschlagen worden ist, um die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen, die Diskriminierung sexueller Orientierung in der Beschäftigung zu verbieten. In den nationalen, europäischen und vergleichenden Kapiteln wird der allgemeine rechtliche Hintergrund in Hinsicht auf die Diskriminierung sexueller Orientierung in diesen fünfzehn Staaten, in der Europäischen Union und unter der Europäischen Menschenrechtskonvention in großen Zügen dargestellt.

Dieser Bericht wurde von einer unabhängigen Experten/innengruppe (EGESO) verfasst, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung von Diskriminierung eingerichtet und finanziert (2002-2004) wurde (siehe [in englischer Sprache]:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_en.htm).

Für weitere Informationen über den Bericht und die Rechtsanwälte/innen, die ihn schrieben, siehe [auf Englisch] www.emmeijers.nl/experts und die Anfangsseiten sowie Einführung des Berichts (die Links zu ihnen sind auf dieser Website zu finden). Das abschließende Kapitel 20 kann als Zusammenfassung des gesamten Berichts gelesen

werden; seine Schlussfolgerungen zeigen an, in welchem Ausmaß die verschiedenen Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

FRANKREICH VERABSCHIEDET GESETZ GEGEN Anstiftung zum Hass GEGENÜBER HOMOSEXUELLEN

Von CBC News

<http://www.cbc.ca/story/world/national/2004/12/22/French-AntiGay.041222.html>

PARIS – Die französische Regierung hat ein Gesetz verabschiedet, die eine Person für das Predigen von Hass oder Gewalt gegen eine Person aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung bis zu zwei Jahre ins Gefängnis bringen und mit bis zu \$ 60.000 bestrafen würde.

Der Senat Frankreichs billigte einen Gesetzentwurf, der zuvor in der Nationalversammlung Anfang Dezember verabschiedet wurde, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Vorurteilsopfern zu helfen. Das Gesetz wurde verfasst, nachdem ein junger schwuler Mann mit Benzin übergossen und angezündet wurde.

Überwachungsgremien der Medien und die römisch-katholische Kirche befürchten, dass Gesetz könne zur Selbstzensur führen. Die Kirche erklärt, es könnte Geistliche davon abhalten, Widerstand gegen die Legalisierung gleichgeschlechtlicher Eheschließungen zum Ausdruck zu bringen und einige Journalisten/innengruppen fürchten sich vor Gegenbeschuldigungen, wenn Reporter/inne kein Blatt vor den Mund nehmen.

Die Gruppe Reporter/innen ohne Grenzen hat kürzlich das Gesetz mit der Erklärung abgelehnt, es begrenze die Ausdrucksfreiheit.

Aber Schwulenrechtsgruppen begrüßten den Gesetzentwurf und erklären, es würde gewährleisten, dass Angriffe gegen Schwule in der gleichen Form wie Rassendiskriminierung behandelt würden.

"Wir sind mit einem Anwachsen der Homosexuellenfeindlichkeit konfrontiert", erklärte Justizminister Dominique Perben. "Wir sind verpflichtet, uns dieser negativen Entwicklung entgegen zu stellen."